Amtsblatt

1. Jahrgang 32 04. Oktober 2026 Nummer 10

Altmarkkreis Salzwedel

Karl-Marx-Str. 32
29410 Salzwedel
Fon 0 39 01/840-1030/-1031
Fax 0 39 01/840-1829

Inhaltsverzeichnis

Seite

1. Kreiskirchenamt

Bekanntmachung des Ev. Kirchspiels Zethlingen - Friedhofsgebührensatzung für die Friedhöfe Zethlingen, Badel und Cheinitz ... 60
Bekanntmachung der Ev. Kirchengemeinde Packebusch - Friedhofsgebührensatzung für den Friedhof Packebusch ... 61
Bekanntmachung der Ev. Kirchengemeinde Beese - Friedhofsgebührensatzung für den Friedhof Beese ... 62
Bekanntmachung der Ev. Kirchengemeinde Hagenau - Friedhofsgebührensatzung für den Friedhof Hagenau ... 63
Bekanntmachung der Ev. Kirchengemeinde Mehrin - Friedhofsgebührensatzung für den Friedhof Mehrin ... 64
Bekanntmachung der Ev. Kirchengemeinde Vienau - Friedhofsgebührensatzung für den Friedhof Vienau ... 65
Bekanntmachung der Ev. Kirchengemeinde Jeetze - Friedhofsgebührensatzung für den Friedhof Jeetze ... 66
Bekanntmachung der Ev. Kirchengemeinde Brunau - Friedhofsgebührensatzung für den Friedhof Brunau ... 67
Bekanntmachung der Ev. Kirchengemeinde Dolchau - Friedhofsgebührensatzung für den Friedhof Dolchau ... 68
Bekanntmachung der Ev. Kirchengemeinde Plathe - Friedhofsgebührensatzung für den Friedhof Plathe ... 69
Bekanntmachung der Ev. Kirchengemeinde Siepe - Friedhofsgebührensatzung für den Friedhof Siepe ... 70
Bekanntmachung der Ev. Kirchengemeinde Berge - Friedhofsgebührensatzung für den Friedhof Berge ... 71

Kreiskirchenamt

Friedhofsgebührensatzung für die Friedhöfe des Evangelischen Kirchspiels Zethlingen

Der Gemeindekirchenrat des Evangelischen Kirchspiels Zethlingen hat aufgrund von § 44 Absatz 1 des Kirchengesetzes Kirchengesetz über die evangelischen Friedhöfe in der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland (Friedhofsgesetz - FriedhG) vom 20. November 2020 (ABl. EKM 2020 S. 228), in seiner Sitzung am 07.09.2026 die folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Ruhefristen

Das Evangelische Kirchspiel Zethlingen betreibt ihre Friedhöfe Zethlingen, Badel und Cheinitz als eine öffentliche Einrichtung. Für alle Standorte der Friedhofseinrichtung gelten folgende Ruhefristen:

1. für Erdbestattungen 20 Jahre,
2. für Urnenbestattungen 20 Jahre.

§ 2
Gebühren

(1) Die in dieser Gebührensatzung mit einer Gebühr belegten Leistungen sind ausschließlich dem Friedhofsträger vorbehalten.

(2) Tarife:

		Euro
1.	**Grabberechtigungsgebühren**	
1.1	**Erdgrabstätten**	
1.1.1	**Erdwahlgrabstätten,** je Grabstelle (1 Sarg und bis zu 1 Urne)	151,63
1.1.1.1	**Erdrasengrabstätten friedhofsgepflegt in Zethlingen** (einschließlich Anlage, Gestaltung, Instandhaltung und Pflege durch den Friedhofsträger) Rasengräber werden durch den Friedhofsträger zugewiesen und Nutzungsrechte an ihnen für die Dauer der Ruhezeit vergeben. Auf den Rasengräbern ist eine zusätzliche Urnenbeisetzung zulässig. Der Nutzungsberechtigte ist zur Aufstellung eines Grabmals (max. 0,60m breit, max. 1,20m hoch) mit einer Grundplatte (1,00m breit, 0,70m tief) und einem Fundament innerhalb eines Jahres verpflichtet. Die Beauftragung erfolgt durch den Nutzungsberechtigten. Die Kosten sind vom Nutzungsberechtigten zu tragen. Eine Grabeinfassung ist nicht erlaubt. Das Grabmal ist mit folgender Inschrift zu versehen: Vorname, Name, Geburtsjahr – Sterbejahr. Die Rasenpflege erfolgt allein im Auftrag des Friedhofsträgers. Eine individuelle Mitgestaltung ist nur zulässig, wenn die Rasenpflege nicht beeinträchtigt wird. Blumen und Gestecke dürfen nur auf der Grundplatte direkt vor dem Grabmal abgelegt werden. Bei Bestattungen/ Beisetzungen niedergelegter Blumen- und Grabschmuck ist innerhalb von drei Wochen zu entfernen. Für die Beräumung und Entsorgung ist der Nutzungsberechtigte zuständig.	556,21
1.1.2	**Erdreihengrabstätten** (1 Sarg)	143,62
1.2	**Urnengrabstätten**	
1.2.1	**Urnenwahlgrabstätten** für bis zu 2 Urnen, je Grabstelle	125,16
1.2.1.1	**Urnenrasengrabstätte friedhofsgepflegt in Zethlingen** (einschließlich Anlage, Gestaltung, Instandhaltung und Pflege durch den Friedhofsträger) Rasengräber werden durch den Friedhofsträger zugewiesen und Nutzungsrechte an ihnen für die Dauer der Ruhezeit vergeben. Auf den Rasengräbern ist eine zusätzliche Urnenbeisetzung zulässig. Der Nutzungsberechtigte ist zur Aufstellung eines Grabmals (max. 0,60m breit, max. 1,20m hoch) mit einer Grundplatte (1,00m breit, 0,70m tief) und einem Fundament innerhalb eines Jahres verpflichtet. Die Beauftragung erfolgt durch den Nutzungsberechtigten. Die Kosten sind vom Nutzungsberechtigten zu tragen. Eine Grabeinfassung ist nicht erlaubt. Das Grabmal ist mit folgender Inschrift zu versehen: Vorname, Name, Geburtsjahr – Sterbejahr. Die Rasenpflege erfolgt allein im Auftrag des Friedhofsträgers. Eine individuelle Mitgestaltung ist nur zulässig, wenn die Rasenpflege nicht beeinträchtigt wird. Blumen und Gestecke dürfen nur auf der Grundplatte direkt vor dem Grabmal abgelegt werden. Bei Bestattungen/Beisetzungen niedergelegter Blumen- und Grabschmuck ist innerhalb von drei Wochen zu entfernen. Für die Beräumung und Entsorgung ist der Nutzungsberechtigte zuständig.	514,59
1.2.2	**Urnenreihengrabstätten** (1Urne/1Grabstelle)	124,70
1.2.2.1	**Urnenreihengrabstätte friedhofsgepflegt in Cheinitz** (einschließlich Anlage, Gestaltung, Instandhaltung und Pflege durch den Friedhofsträger) Die Grabstätten werden der Reihe nach durch den Friedhofsträger und für die Dauer der Ruhezeit vergeben. Der Nutzungsberechtigte ist zur Aufstellung einer schrägen Schrifttafel mit einer Grundplatte innerhalb eines Jahres verpflichtet. Die Beauftragung erfolgt durch den Nutzungsberechtigten. Die Kosten sind vom Nutzungsberechtigten zu tragen. Eine Grabeinfassung ist nicht erlaubt. Die Schrifttafel muss aus dem Material Granit Barap mit den Maßen 50*40*3cm sein. Die Grundplatte (64*45cm) und die Stütze müssen aus hellem Granit sein. Die Inschrift (Vorname, Name, Geburts- und Sterbedaten) muss vertieft eingraviert und in lichtgrau sein. Die Rasenpflege erfolgt allein im Auftrag des Friedhofsträgers. Eine individuelle Mitgestaltung ist nicht zulässig. Es dürfen keine Blumen, Grablichter usw. abgelegt oder abgestellt werden. Auch Anpflanzungen sind nicht gestattet. Sollten sich Blumen usw. auf oder an der Grabstätte befinden, werden diese auf Kosten des Verursachers abgeräumt und entsorgt.	621,00
1.2.2.2	**Grabstelle in der Urnengemeinschaftsgrabanlage in Badel** (einschließlich Anlage, Gestaltung, Instandhaltung und Pflege durch den Friedhofsträger) Die Grabstellen werden durch den Friedhofsträger vergeben. Der Name jedes Beigesetzen wird in eine Stele eingraviert. Die Inschrift wird durch den Friedhofsträger beauftragt. Die Kosten der Inschrift sind vom Nutzungsberechtigten zu tragen. Die Grabgestaltung und -pflege erfolgt allein im Auftrag des Friedhofsträgers. Eine individuelle Mitgestaltung ist nicht zulässig.	1.472,83

	Es dürfen keine Blumen, Grablichter usw. abgelegt oder abgestellt werden. Auch Anpflanzungen sind nicht gestattet. Sollten sich Blumen usw. auf der Urnengemeinschaftsgrabanlage befinden, werden diese auf Kosten des Verursachers abgeräumt und entsorgt.	
1.3	**Reservierungen / Verlängerungen**	
1.3.1	Reservierung Wird ein Nutzungsrecht an einer Wahlgrabstätte ohne zeitgleiche Anmeldung einer Bestattung vergeben (§ 22 Absatz 5 FriedhG), wird ab dem Zeitpunkt der Nutzungsrechtsvergabe die jährliche Grabberechtigungsgebühr nach den jeweiligen Tarifstellen erhoben	
	jährliche Grabberechtigungsgebühr nach 1.1.1	7,58
	jährliche Grabberechtigungsgebühr nach 1.1.1.1	8,45
	jährliche Grabberechtigungsgebühr nach 1.2.1	6,26
	jährliche Grabberechtigungsgebühr nach 1.2.1.1	6,37
1.3.2	Verlängerung Ist bei Bestattungen auf einer Erd- oder Urnenwahlgrabstätte, an der bereits ein Nutzungsrecht besteht, zur Einhaltung der Ruhefrist die Verlängerung des Nutzungsrechtes erforderlich, wird für die Verlängerungszeiträume, die jährliche Grabberechtigungsgebühr nach den jeweiligen Tarifstellen erhoben.	
	jährliche Grabberechtigungsgebühr nach 1.1.1	7,58
	jährliche Grabberechtigungsgebühr nach 1.1.1.1	8,45
	jährliche Grabberechtigungsgebühr nach 1.2.1	6,26
	jährliche Grabberechtigungsgebühr nach 1.2.1.1	6,37
2.	**Friedhofsunterhaltungsgebühr** (je Jahr und je Grabstelle)	13,00
3.	**Nutzung der Kirche** (für nichtchristliche Trauerfeiern)	102,00
4.	**Verwaltungsgebühren**	
4.1	**Zulassung von Gewerbetreibenden** (Steinmetze, Bestatter, Gartenbaubetriebe, Fotografen)	
4.1.1	Zulassung von Gewerbetreibenden einmalig / für 1 Jahr	20,00
4.1.2	Zulassung von Gewerbetreibenden für 3 Jahre	50,00
4.1.3	Ablehnung / Rücknahme / Widerruf einer Zulassung (auch Widerruf einer Zulassung für Rednerinnen und Redner gemäß § 19 Absatz 3 Satz 4 FriedhG); pro Vorgang	30,00
4.2	**Bearbeitung Antrag auf Ausgrabung / Umbettung; pro Vorgang**	65,00

(3) Für die der Umsatzsteuerpflicht unterliegenden Gebührenpositionen wird zusätzlich die gesetzliche Umsatzsteuer erhoben und separat im Gebührenbescheid ausgewiesen. Leistungen, die der Umsatzsteuer unterliegen, sind entsprechend gekennzeichnet (*zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer in der jeweils gültigen Fassung, 19% Stand 2021).

§ 3
Gewerbliche Leistungen

Für nicht in dieser Gebührenordnung aufgeführte Leistungen gewerblicher Art (z.B. Gießen, Sauberhalten, Bepflanzung, gärtnerische Arbeit) richtet sich das Entgelt nach einer besonderen Entgeltordnung bzw. dem Angebot der Friedhofsverwaltung.

§ 4
Inkrafttreten

Die vorstehende Gebührensatzung tritt mit Wirkung vom 01.01.2024 in Kraft. Gleichzeitig treten außer Kraft die Gebührensatzungen vom 12.06.2001. Maßgebend für die Anwendung ist der Tag der Zusage der Leistung.

Friedhofsträger:

Zethlingen, 07.09.2026
gez. H.-J. Schulz
Vorsitzender des Gemeindekirchenrates
D. S.
gez. M. Kraft
Mitglied des Gemeindekirchenrates

Genehmigungsvermerk:

Kreiskirchenamt
D. S. gez. Dähnrich
Salzwedel, den 16.09.2026 Amtsleiterin

Ausfertigung:
Die vom Gemeindekirchenrat des Kirchspiels Zethlingen am 07.09.2026 beschlossene Friedhofsgebührensatzung für die Friedhöfe in Zethlingen, Badel und Cheinitz wurde dem Kreiskirchenamt Salzwedel als zuständiger Aufsichtsbehörde angezeigt. Die Aufsichtsbehörde hat am 16.09.2026 unter dem Aktenzeichen 6462/70 vorstehend genannter Satzung die kirchenaufsichtliche Genehmigung erteilt.

Die vorstehend benannte Friedhofsgebührensatzung des Kirchspiels Zethlingen wird hiermit ausgefertigt und öffentlich bekannt gemacht.

D. S. gez. Dähnrich
Salzwedel, den 16.09.2026 Amtsleiterin

Kreiskirchenamt

Friedhofsgebührensatzung für den Friedhof der Evangelischen Kirchengemeinde Packebusch

Der Gemeindekirchenrat des Evangelischen Kirchspiels Packebusch hat aufgrund von § 44 Absatz 1 des Kirchengesetzes Kirchengesetz über die evangelischen Friedhöfe in der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland (Friedhofsgesetz - FriedhG) vom 20. November 2020 (ABl. EKM 2020 S. 228), in seiner Sitzung am 12.6.2026 die folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Ruhefristen

Für den Friedhof Packebusch gelten folgende Ruhefristen:

1. für Erdbestattungen 30 Jahre,
2. für Urnenbestattungen 30 Jahre.

§ 2
Gebühren

(1) Die in dieser Gebührensatzung mit einer Gebühr belegten Leistungen sind ausschließlich dem Friedhofsträger vorbehalten.

(2) Tarife:

1.	**Grabberechtigungsgebühren**	**Euro**
1.1	**Erdgrabstätten**	
1.1.1	**Erdwahlgrabstätte,** je Grabstelle (1 Sarg und bis zu 2 Urnen)	278,05
1.1.2	**Erdwahlgrabstätte friedhofsgepflegt**, je Grabstelle (1 Sarg und bis zu 2 Urnen) (einschließlich Anlage, Gestaltung, Instandhaltung und Pflege durch den Friedhofsträger) Der Nutzungsberechtigte ist zum Aufstellen eines Grabsteins innerhalb 3 Monaten verpflichtet. Die Beauftragung erfolgt durch den Nutzungsberechtigten. Die Kosten sind vom Nutzungsberechtigten zu tragen.	311,29
1.1.3	**Erdreihengrabstätte friedhofsgepflegt** (einschließlich Anlage, Gestaltung, Instandhaltung und Pflege durch den Friedhofsträger) Der Nutzungsberechtigte ist zum Verlegen einer Namensplatte nach Vorgabe innerhalb 3 Monaten verpflichtet. Die Vorgaben legt der Gemeindekirchenrat fest. Die Namensplatte muss folgende Daten enthalten: Vorname und Nachname, Geburts- und Sterbedatum. Die Namensplatte ist ebenerdig einzulassen. Die Beauftragung erfolgt durch den Nutzungsberechtigten. Die Kosten sind vom Nutzungsberechtigten zu tragen.	1.084,87
1.2	**Urnengrabstätten**	
1.2.1	**Urnenwahlgrabstätten** für bis zu 2 Urnen, je Grabstelle	205,68
1.2.2	**Urnenwahlgrabstätte friedhofsgepflegt,** für bis zu 2 Urnen, je Grabstelle (einschließlich Anlage, Gestaltung, Instandhaltung und Pflege durch den Friedhofsträger) Der Nutzungsberechtigte ist zum Aufstellen eines Grabsteins innerhalb 3 Monaten verpflichtet. Die Beauftragung erfolgt durch den Nutzungsberechtigten. Die Kosten sind vom Nutzungsberechtigten zu tragen.	210,41
1.2.3	**Urnenreihengrabstätten friedhofsgepflegt** (einschließlich Anlage, Gestaltung, Instandhaltung und Pflege durch den Friedhofsträger) Der Nutzungsberechtigte ist zum Verlegen einer Namensplatte nach Vorgabe innerhalb 3 Monaten verpflichtet. Die Vorgaben legt der Gemeindekirchenrat fest. Die Namensplatte muss folgende Daten enthalten: Vorname und Nachname, Geburts- und Sterbe-datum. Die Namensplatte ist ebenerdig einzulassen. Die Beauftragung erfolgt durch den Nutzungsberechtigten. Die Kosten sind vom Nutzungsberechtigten zu tragen.	994,34

1.2.4	Grabstelle auf der **Urnengemeinschaftsgrabanlage** für die Dauer der Ruhezeit einschließlich Anlage, Gestaltung, Instandhaltung und Pflege durch den Friedhofsträger Die Namen und Daten der Verstorbenen müssen in einen Grabstein eingraviert werden. Die vorgeschriebene Inschrift muss vom Nutzungsberechtigten innerhalb von 4 Wochen nach Erwerb in Auftrag gegeben werden. Die Grabgestaltung und -pflege erfolgt allein im Auftrag des Friedhofsträgers. Eine individuelle Mitgestaltung ist nicht zulässig. Es dürfen keine Blumen, Grablichter usw. abgelegt oder abgestellt werden, Anpflanzungen sind nicht gestattet. Sollten sich Blumen usw. auf der Gemeinschaftsgrabanlage befinden, werden diese auf Kosten des Verursachers abgeräumt und entsorgt.	1.148,42
1.3	**Reservierungen / Verlängerungen**	
1.3.1	Reservierung Wird ein Nutzungsrecht an einer Wahlgrabstätte ohne zeitgleiche Anmeldung einer Bestattung vergeben (§ 22 Absatz 5 FriedhG), wird ab dem Zeitpunkt der Nutzungsrechtsvergabe die jährliche Grabberechtigungsgebühr nach den jeweiligen Tarifstellen erhoben.	
	jährliche Grabberechtigungsgebühr nach 1.1.1	9,27
	jährliche Grabberechtigungsgebühr nach 1.1.2	10,38
	jährliche Grabberechtigungsgebühr nach 1.2.1	6,86
	jährliche Grabberechtigungsgebühr nach 1.2.2	7,01
1.3.2	Verlängerung Ist bei Bestattungen auf einer Erd- oder Urnenwahlgrabstätte, an der bereits ein Nutzungsrecht besteht, zur Einhaltung der Ruhefrist die Verlängerung des Nutzungsrechtes erforderlich, wird für die Verlängerungszeiträume, die jährliche Grabberechtigungsgebühr nach den jeweiligen Tarifstellen erhoben.	
	jährliche Grabberechtigungsgebühr nach 1.1.1	9,27
	jährliche Grabberechtigungsgebühr nach 1.1.2	10,38
	jährliche Grabberechtigungsgebühr nach 1.2.1	6,86
	jährliche Grabberechtigungsgebühr nach 1.2.2	7,01
2.	**Friedhofsunterhaltungsgebühr** (je Jahr und je Grabstelle)	14,00
3.	**Nutzung Kirche (für nichtchristliche Trauerfeiern)**	77,00
4.	**Verwaltungsgebühren**	
4.1	**Zulassung von Gewerbetreibenden** (Steinmetze, Bestatter, Gartenbaubetriebe, Fotografen)	
4.1.1	Zulassung von Gewerbetreibenden einmalig / für 1 Jahr	20,00
4.1.2	Zulassung von Gewerbetreibenden für 3 Jahre	50,00
4.1.3	Ablehnung / Rücknahme / Widerruf einer Zulassung (auch Widerruf einer Zulassung für Rednerinnen und Redner gemäß § 19 Absatz 3 Satz 4 FriedhG); pro Vorgang	30,00
4.2	**Bearbeitung Antrag auf Ausgrabung / Umbettung; pro Vorgang**	65,00

(3) Für die der Umsatzsteuerpflicht unterliegenden Gebührenpositionen wird zusätzlich die gesetzliche Umsatzsteuer erhoben und separat im Gebührenbescheid ausgewiesen. Leistungen, die der Umsatzsteuer unterliegen, sind entsprechend gekennzeichnet (*zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer in der jeweils gültigen Fassung, 19% Stand 2021).

§ 3
Gewerbliche Leistungen

Für nicht in dieser Gebührensatzung aufgeführte Leistungen gewerblicher Art (z.B. Gießen, Sauberhalten, Bepflanzung, gärtnerische Arbeit) richtet sich das Entgelt nach einer besonderen Entgeltordnung bzw. dem Angebot der Friedhofsverwaltung.

§ 4
Inkrafttreten

Die vorstehende Gebührensatzung tritt mit Wirkung vom 01.01.2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt außer Kraft die Gebührensatzung vom 10.04.2002. Maßgebend für die Anwendung ist der Tag der Zusage der Leistung.

Friedhofsträger:

Fleetmark, den 24.8.2026
gez. M. Hemstedt
Vorsitzende des Gemeindekirchenrates

D. S. gez. Eichenberg
Mitglied des Gemeindekirchenrates

Genehmigungsvermerk:

Kreiskirchenamt

D. S. gez. Dähnrich
Salzwedel, den 16.09.2026 Amtsleiterin

Ausfertigung:
Die vom Gemeindekirchenrat des Kirchspiels Packebusch am 12.6.2026 beschlossene Friedhofsgebührensatzung für den Friedhof Packebusch wurde dem Kreiskirchenamt Salzwedel als zuständiger Aufsichtsbehörde angezeigt. Die Aufsichtsbehörde hat am 16.09.2026 unter dem Aktenzeichen 6442-71 vorstehend genannter Satzung die kirchenaufsichtliche Genehmigung erteilt.
Die vorstehend benannte Friedhofsgebührensatzung der Kirchengemeinde Packebusch wird hiermit ausgefertigt und öffentlich bekannt gemacht.

D. S. gez. Dähnrich
Salzwedel, den 16.09.2026 Amtsleiterin

Kreiskirchenamt

Friedhofsgebührensatzung für den Friedhof der Evangelischen Kirchengemeinde Beese

Der Gemeindekirchenrat des Evangelischen Kirchspiels Packebusch hat aufgrund von § 44 Absatz 1 des Kirchengesetzes Kirchengesetz über die evangelischen Friedhöfe in der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland (Friedhofsgesetz - FriedhG) vom 20. November 2020 (ABl. EKM 2020 S. 228), in seiner Sitzung am 12.6.2026 die folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Ruhefristen

Für den Friedhof Beese gelten folgende Ruhefristen:

1. für Erdbestattungen 30 Jahre,
2. für Urnenbestattungen 30 Jahre.

§ 2
Gebühren

(1) Die in dieser Gebührensatzung mit einer Gebühr belegten Leistungen sind ausschließlich dem Friedhofsträger vorbehalten.

(2) Tarife:

1.	**Grabberechtigungsgebühren**	**Euro**
1.1	**Erdgrabstätten**	
1.1.1	**Erdwahlgrabstätte,** je Grabstelle (1 Sarg und bis zu 2 Urnen)	321,49
1.1.2	**Erdwahlgrabstätte friedhofsgepflegt,** je Grabstelle (1 Sarg und bis zu 2 Urnen) (einschließlich Anlage, Gestaltung, Instandhaltung und Pflege durch den Friedhofsträger) Der Nutzungsberechtigte ist zum Aufstellen eines Grabsteins innerhalb 3 Monaten verpflichtet. Die Beauftragung erfolgt durch den Nutzungsberechtigten. Die Kosten sind vom Nutzungsberechtigten zu tragen.	340,06
1.1.3	**Erdreihengrabstätte friedhofsgepflegt** (einschließlich Anlage, Gestaltung, Instandhaltung und Pflege durch den Friedhofsträger) Der Nutzungsberechtigte ist zum Verlegen einer Namensplatte nach Vorgabe innerhalb 3 Monaten verpflichtet. Die Vorgaben legt der Gemeindekirchenrat fest. Die Namensplatte muss folgende Daten enthalten: Vorname und Nachname, Geburts- und Sterbedatum. Die Namensplatte ist ebenerdig einzulassen. Die Beauftragung erfolgt durch den Nutzungsberechtigten. Die Kosten sind vom Nutzungsberechtigten zu tragen.	2.969,57
1.2	**Urnengrabstätten**	
1.2.1	**Urnenwahlgrabstätten** für bis zu 2 Urnen, je Grabstelle	281,05
1.2.2	**Urnenwahlgrabstätte friedhofsgepflegt,** für bis zu 2 Urnen, je Grabstelle (einschließlich Anlage, Gestaltung, Instandhaltung und Pflege durch den Friedhofsträger) Der Nutzungsberechtigte ist zum Aufstellen eines Grabsteins innerhalb 3 Monaten verpflichtet. Die Beauftragung erfolgt durch den Nutzungsberechtigten. Die Kosten sind vom Nutzungsberechtigten zu tragen.	283,69
1.2.3	**Urnenreihengrabstätten friedhofsgepflegt** (einschließlich Anlage, Gestaltung, Instandhaltung und Pflege durch den Friedhofsträger)	2.918,98

Der Nutzungsberechtigte ist zum Verlegen einer Namensplatte nach Vorgabe innerhalb 3 Monaten verpflichtet. Die Vorgaben legt der Gemeindekirchenrat fest. Die Namensplatte muss folgende Daten enthalten: Vorname und Nachname, Geburts- und Sterbedatum. Die Namensplatte ist ebenerdig einzulassen. Die Beauftragung erfolgt durch den Nutzungsberechtigten. Die Kosten sind vom Nutzungsberechtigten zu tragen.

1.3 Reservierungen / Verlängerungen

1.3.1 Reservierung
Wird ein Nutzungsrecht an einer Wahlgrabstätte ohne zeitgleiche Anmeldung einer Bestattung vergeben (§ 22 Absatz 5 FriedhG), wird ab dem Zeitpunkt der Nutzungsrechtsvergabe die jährliche Grabberechtigungsgebühr nach den jeweiligen Tarifstellen erhoben.

jährliche Grabberechtigungsgebühr nach 1.1.1	10,72
jährliche Grabberechtigungsgebühr nach 1.1.2	11,34
jährliche Grabberechtigungsgebühr nach 1.2.1	9,37
jährliche Grabberechtigungsgebühr nach 1.2.2	9,46

1.3.2 Verlängerung
Ist bei Bestattungen auf einer Erd- oder Urnenwahlgrabstätte, an der bereits ein Nutzungsrecht besteht, zur Einhaltung der Ruhefrist die Verlängerung des Nutzungsrechtes erforderlich, wird für die Verlängerungszeiträume, die jährliche Grabberechtigungsgebühr nach den jeweiligen Tarifstellen erhoben.

jährliche Grabberechtigungsgebühr nach 1.1.1	10,72
jährliche Grabberechtigungsgebühr nach 1.1.2	11,34
jährliche Grabberechtigungsgebühr nach 1.2.1	9,37
jährliche Grabberechtigungsgebühr nach 1.2.2	9,46

2. Friedhofsunterhaltungsgebühr (je Jahr und je Grabstelle) 47,00

3. Nutzung Kirche (für nichtchristliche Trauerfeiern) 110,00

4. Verwaltungsgebühren

4.1 Zulassung von Gewerbetreibenden
(Steinmetze, Bestatter, Gartenbaubetriebe, Fotografen)

4.1.1 Zulassung von Gewerbetreibenden einmalig / für 1 Jahr 20,00

4.1.2 Zulassung von Gewerbetreibenden für 3 Jahre 50,00

4.1.3 Ablehnung / Rücknahme / Widerruf einer Zulassung (auch Widerruf einer Zulassung für Rednerinnen und Redner gemäß § 19 Absatz 3 Satz 4 FriedhG); pro Vorgang 30,00

4.2 Bearbeitung Antrag auf Ausgrabung / Umbettung; pro Vorgang 65,00

(3) Für die der Umsatzsteuerpflicht unterliegenden Gebührenpositionen wird zusätzlich die gesetzliche Umsatzsteuer erhoben und separat im Gebührenbescheid ausgewiesen. Leistungen, die der Umsatzsteuer unterliegen, sind entsprechend gekennzeichnet (*zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer in der jeweils gültigen Fassung, 19% Stand 2021).

§ 3
Gewerbliche Leistungen

Für nicht in dieser Gebührensatzung aufgeführte Leistungen gewerblicher Art (z.B. Gießen, Sauberhalten, Bepflanzung, gärtnerische Arbeit) richtet sich das Entgelt nach einer besonderen Entgeltordnung bzw. dem Angebot der Friedhofsverwaltung.

§ 4
Inkrafttreten

Die vorstehende Gebührensatzung tritt mit Wirkung vom 01.01.2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt außer Kraft die Gebührensatzung vom 10.04.2002. Maßgebend für die Anwendung ist der Tag der Zusage der Leistung.

Friedhofsträger:

Fleetmark, den 24.8.2026 gez. M. Hemstedt
Vorsitzende des Gemeindekirchenrates

D. S. gez. Eichenberg
Mitglied des Gemeindekirchenrates

Genehmigungsvermerk:

Kreiskirchenamt

D. S. gez. Dähnrich
Salzwedel, den 16.09.2026 Amtsleiterin

Ausfertigung:
Die vom Gemeindekirchenrat des Kirchspiels Packebusch am 12.6.2026 beschlossene Friedhofsgebührensatzung für den Friedhof Beese wurde dem Kreiskirchenamt Salzwedel als zuständiger Aufsichtsbehörde angezeigt. Die Aufsichtsbehörde hat am 16.09.2026 unter dem Aktenzeichen 6442-72 vorstehend genannter Satzung die kirchenaufsichtliche Genehmigung erteilt.
Die vorstehend benannte Friedhofsgebührensatzung der Kirchengemeinde Beese wird hiermit ausgefertigt und öffentlich bekannt gemacht.

D. S. gez. Dähnrich
Salzwedel, den 16.09.2026 Amtsleiterin

Kreiskirchenamt

Friedhofsgebührensatzung für den Friedhof der Evangelischen Kirchengemeinde Hagenau

Der Gemeindekirchenrat des Evangelischen Kirchspiels Packebusch hat aufgrund von § 44 Absatz 1 des Kirchengesetzes Kirchengesetz über die evangelischen Friedhöfe in der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland (Friedhofsgesetz - FriedhG) vom 20. November 2020 (ABl. EKM 2020 S. 228), in seiner Sitzung am 12.6.2026 die folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Ruhefristen

Für den Friedhof Hagenau gelten folgende Ruhefristen:

1. für Erdbestattungen 30 Jahre,
2. für Urnenbestattungen 30 Jahre.

§ 2
Gebühren

(1) Die in dieser Gebührensatzung mit einer Gebühr belegten Leistungen sind ausschließlich dem Friedhofsträger vorbehalten.

(2) Tarife:

		Euro
1.	**Grabberechtigungsgebühren**	
1.1	**Erdgrabstätten**	
1.1.1	**Erdwahlgrabstätte,** je Grabstelle (1 Sarg und bis zu 2 Urnen)	97,35
1.1.2	**Erdwahlgrabstätte friedhofsgepflegt,** je Grabstelle (1 Sarg und bis zu 2 Urnen) (einschließlich Anlage, Gestaltung, Instandhaltung und Pflege durch den Friedhofsträger) Der Nutzungsberechtigte ist zum Aufstellen eines Grabsteins innerhalb 3 Monaten verpflichtet. Die Beauftragung erfolgt durch den Nutzungsberechtigten. Die Kosten sind vom Nutzungsberechtigten zu tragen.	101,96
1.1.3	**Erdreihengrabstätte friedhofsgepflegt** (einschließlich Anlage, Gestaltung, Instandhaltung und Pflege durch den Friedhofsträger) Der Nutzungsberechtigte ist zum Verlegen einer Namensplatte nach Vorgabe innerhalb 3 Monaten verpflichtet. Die Vorgaben legt der Gemeindekirchenrat fest. Die Namensplatte muss folgende Daten enthalten: Vorname und Nachname, Geburts- und Sterbedatum. Die Namensplatte ist ebenerdig einzulassen. Die Beauftragung erfolgt durch den Nutzungsberechtigten. Die Kosten sind vom Nutzungsberechtigten zu tragen.	1.053,79
1.2	**Urnengrabstätten**	
1.2.1	**Urnenwahlgrabstätten** für bis zu 2 Urnen, je Grabstelle	87,32
1.2.2	**Urnenwahlgrabstätte friedhofsgepflegt,** für bis zu 2 Urnen, je Grabstelle (einschließlich Anlage, Gestaltung, Instandhaltung und Pflege durch den Friedhofsträger) Der Nutzungsberechtigte ist zum Aufstellen eines Grabsteins innerhalb 3 Monaten verpflichtet. Die Beauftragung erfolgt durch den Nutzungsberechtigten. Die Kosten sind vom Nutzungsberechtigten zu tragen.	87,98

1.2.3	**Urnenreihengrabstätten friedhofsgepflegt** (einschließlich Anlage, Gestaltung, Instandhaltung und Pflege durch den Friedhofsträger) Der Nutzungsberechtigte ist zum Verlegen einer Namensplatte nach Vorgabe innerhalb 3 Monaten verpflichtet. Die Vorgaben legt der Gemeindekirchenrat fest. Die Namensplatte muss folgende Daten enthalten: Vorname und Nachname, Geburts- und Sterbedatum. Die Namensplatte ist ebenerdig einzulassen. Die Beauftragung erfolgt durch den Nutzungsberechtigten. Die Kosten sind vom Nutzungsberechtigten zu tragen.	1.041,25
1.3	**Reservierungen / Verlängerungen**	
1.3.1	Reservierung Wird ein Nutzungsrecht an einer Wahlgrabstätte ohne zeitgleiche Anmeldung einer Bestattung vergeben (§ 22 Absatz 5 FriedhG), wird ab dem Zeitpunkt der Nutzungsrechtsvergabe die jährliche Grabberechtigungsgebühr nach den jeweiligen Tarifstellen erhoben.	
	jährliche Grabberechtigungsgebühr nach 1.1.1	3,25
	jährliche Grabberechtigungsgebühr nach 1.1.2	3,40
	jährliche Grabberechtigungsgebühr nach 1.2.1	2,91
	jährliche Grabberechtigungsgebühr nach 1.2.2	2,93
1.3.2	Verlängerung Ist bei Bestattungen auf einer Erd- oder Urnenwahlgrabstätte, an der bereits ein Nutzungsrecht besteht, zur Einhaltung der Ruhefrist die Verlängerung des Nutzungsrechtes erforderlich, wird für die Verlängerungszeiträume, die jährliche Grabberechtigungsgebühr nach den jeweiligen Tarifstellen erhoben.	
	jährliche Grabberechtigungsgebühr nach 1.1.1	3,25
	jährliche Grabberechtigungsgebühr nach 1.1.2	3,40
	jährliche Grabberechtigungsgebühr nach 1.2.1	2,91
	jährliche Grabberechtigungsgebühr nach 1.2.2	2,93
2.	**Friedhofsunterhaltungsgebühr** (je Jahr und je Grabstelle)	17,00
3.	**Nutzung Kirche (für nichtchristliche Trauerfeiern)**	161,00
4.	**Verwaltungsgebühren**	
4.1	**Zulassung von Gewerbetreibenden** (Steinmetze, Bestatter, Gartenbaubetriebe, Fotografen)	
4.1.1	Zulassung von Gewerbetreibenden einmalig / für 1 Jahr	20,00
4.1.2	Zulassung von Gewerbetreibenden für 3 Jahre	50,00
4.1.3	Ablehnung / Rücknahme / Widerruf einer Zulassung (auch Widerruf einer Zulassung für Rednerinnen und Redner gemäß § 19 Absatz 3 Satz 4 FriedhG); pro Vorgang	30,00
4.2	**Bearbeitung Antrag auf Ausgrabung / Umbettung; pro Vorgang**	65,00

(3) Für die der Umsatzsteuerpflicht unterliegenden Gebührenpositionen wird zusätzlich die gesetzliche Umsatzsteuer erhoben und separat im Gebührenbescheid ausgewiesen. Leistungen, die der Umsatzsteuer unterliegen, sind entsprechend gekennzeichnet (*zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer in der jeweils gültigen Fassung, 19% Stand 2021).

§ 3
Gewerbliche Leistungen

Für nicht in dieser Gebührensatzung aufgeführte Leistungen gewerblicher Art (z.B. Gießen, Sauberhalten, Bepflanzung, gärtnerische Arbeit) richtet sich das Entgelt nach einer besonderen Entgeltordnung bzw. dem Angebot der Friedhofsverwaltung.

§ 4
Inkrafttreten

Die vorstehende Gebührensatzung tritt mit Wirkung vom 01.01.2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt außer Kraft die Gebührensatzung vom 10.04.2002. Maßgebend für die Anwendung ist der Tag der Zusage der Leistung.

Friedhofsträger:

Fleetmark, den 24.8.2026 gez. M. Hemstedt
Vorsitzende des Gemeindekirchenrates

D. S. gez. Eichenberg
Mitglied des Gemeindekirchenrates

Genehmigungsvermerk:

Kreiskirchenamt

D. S. gez. Dähnrich
Salzwedel, den 16.09.2026 Amtsleiterin

Ausfertigung:
Die vom Gemeindekirchenrat des Kirchspiels Packebusch am 12.6.2026 beschlossene Friedhofsgebührensatzung für den Friedhof Hagenau wurde dem Kreiskirchenamt Salzwedel als zuständiger Aufsichtsbehörde angezeigt. Die Aufsichtsbehörde hat am 16.09.2026 unter dem Aktenzeichen 6442-73 vorstehend genannter Satzung die kirchenaufsichtliche Genehmigung erteilt.
Die vorstehend benannte Friedhofsgebührensatzung der Kirchengemeinde Hagenau wird hiermit ausgefertigt und öffentlich bekannt gemacht.

D. S. gez. Dähnrich
Salzwedel, den 16.09.2026 Amtsleiterin

Kreiskirchenamt

Friedhofsgebührensatzung für den Friedhof der Evangelischen Kirchengemeinde Mehrin

Der Gemeindekirchenrat des Evangelischen Kirchspiels Packebusch hat aufgrund von § 44 Absatz 1 des Kirchengesetzes Kirchengesetz über die evangelischen Friedhöfe in der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland (Friedhofsgesetz - FriedhG) vom 20. November 2020 (ABl. EKM 2020 S. 228), in seiner Sitzung am 12.6.2026 die folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Ruhefristen

Für den Friedhof Mehrin gelten folgende Ruhefristen:

1. für Erdbestattungen 30 Jahre,
2. für Urnenbestattungen 30 Jahre.

§ 2
Gebühren

(1) Die in dieser Gebührensatzung mit einer Gebühr belegten Leistungen sind ausschließlich dem Friedhofsträger vorbehalten.

(2) Tarife:

1.	**Grabberechtigungsgebühren**	**Euro**
1.1	**Erdgrabstätten**	
1.1.1	**Erdwahlgrabstätte,** je Grabstelle (1 Sarg und bis zu 2 Urnen)	84,44
1.1.2	**Erdwahlgrabstätte friedhofsgepflegt,** je Grabstelle (1 Sarg und bis zu 2 Urnen) (einschließlich Anlage, Gestaltung, Instandhaltung und Pflege durch den Friedhofsträger) Der Nutzungsberechtigte ist zum Aufstellen eines Grabsteins innerhalb 3 Monaten verpflichtet. Die Beauftragung erfolgt durch den Nutzungsberechtigten. Die Kosten sind vom Nutzungsberechtigten zu tragen.	90,42
1.1.3	**Erdreihengrabstätte friedhofsgepflegt** (einschließlich Anlage, Gestaltung, Instandhaltung und Pflege durch den Friedhofsträger) Der Nutzungsberechtigte ist zum Verlegen einer Namensplatte nach Vorgabe innerhalb 3 Monaten verpflichtet. Die Vorgaben legt der Gemeindekirchenrat fest. Die Namensplatte muss folgende Daten enthalten: Vorname und Nachname, Geburts- und Sterbedatum. Die Namensplatte ist ebenerdig einzulassen. Die Beauftragung erfolgt durch den Nutzungsberechtigten. Die Kosten sind vom Nutzungsberechtigten zu tragen.	593,10
1.2	**Urnengrabstätten**	
1.2.1	**Urnenwahlgrabstätten** für bis zu 2 Urnen, je Grabstelle	71,41
1.2.2	**Urnenwahlgrabstätte friedhofsgepflegt,** für bis zu 2 Urnen, je Grabstelle (einschließlich Anlage, Gestaltung, Instandhaltung und Pflege durch den Friedhofsträger) Der Nutzungsberechtigte ist zum Aufstellen eines Grabsteins innerhalb 3 Monaten verpflichtet. Die Beauftragung erfolgt durch den Nutzungsberechtigten. Die Kosten sind vom Nutzungsberechtigten zu tragen.	72,26

1.2.3	**Urnenreihengrabstätten friedhofsgepflegt** (einschließlich Anlage, Gestaltung, Instandhaltung und Pflege durch den Friedhofsträger) Der Nutzungsberechtigte ist zum Verlegen einer Namensplatte nach Vorgabe innerhalb 3 Monaten verpflichtet. Die Vorgaben legt der Gemeindekirchenrat fest. Die Namensplatte muss folgende Daten enthalten: Vorname und Nachname, Geburts- und Sterbedatum. Die Namensplatte ist ebenerdig einzulassen. Die Beauftragung erfolgt durch den Nutzungsberechtigten. Die Kosten sind vom Nutzungsberechtigten zu tragen.	576,80
1.3	**Reservierungen / Verlängerungen**	
1.3.1	Reservierung Wird ein Nutzungsrecht an einer Wahlgrabstätte ohne zeitgleiche Anmeldung einer Bestattung vergeben (§ 22 Absatz 5 FriedhG), wird ab dem Zeitpunkt der Nutzungsrechtsvergabe die jährliche Grabberechtigungsgebühr nach den jeweiligen Tarifstellen erhoben.	
	jährliche Grabberechtigungsgebühr nach 1.1.1	2,81
	jährliche Grabberechtigungsgebühr nach 1.1.2	3,01
	jährliche Grabberechtigungsgebühr nach 1.2.1	2,38
	jährliche Grabberechtigungsgebühr nach 1.2.2	2,41
1.3.2	Verlängerung Ist bei Bestattungen auf einer Erd- oder Urnenwahlgrabstätte, an der bereits ein Nutzungsrecht besteht, zur Einhaltung der Ruhefrist die Verlängerung des Nutzungsrechtes erforderlich, wird für die Verlängerungszeiträume, die jährliche Grabberechtigungsgebühr nach den jeweiligen Tarifstellen erhoben.	
	jährliche Grabberechtigungsgebühr nach 1.1.1	2,81
	jährliche Grabberechtigungsgebühr nach 1.1.2	3,01
	jährliche Grabberechtigungsgebühr nach 1.2.1	2,38
	jährliche Grabberechtigungsgebühr nach 1.2.2	2,41
2.	**Friedhofsunterhaltungsgebühr** (je Jahr und je Grabstelle)	9,00
3.	**Nutzung Kirche (für nichtchristliche Trauerfeiern)**	76,00
4.	**Verwaltungsgebühren**	
4.1	Zulassung von Gewerbetreibenden (Steinmetze, Bestatter, Gartenbaubetriebe, Fotografen)	
4.1.1	Zulassung von Gewerbetreibenden einmalig / für 1 Jahr	20,00
4.1.2	Zulassung von Gewerbetreibenden für 3 Jahre	50,00
4.1.3	Ablehnung / Rücknahme / Widerruf einer Zulassung (auch Widerruf einer Zulassung für Rednerinnen und Redner gemäß § 19 Absatz 3 Satz 4 FriedhG); pro Vorgang	30,00
4.2	**Bearbeitung Antrag auf Ausgrabung / Umbettung; pro Vorgang**	65,00

(3) Für die der Umsatzsteuerpflicht unterliegenden Gebührenpositionen wird zusätzlich die gesetzliche Umsatzsteuer erhoben und separat im Gebührenbescheid ausgewiesen. Leistungen, die der Umsatzsteuer unterliegen, sind entsprechend gekennzeichnet (*zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer in der jeweils gültigen Fassung, 19% Stand 2021).

§ 3
Gewerbliche Leistungen

Für nicht in dieser Gebührensatzung aufgeführte Leistungen gewerblicher Art (z.B. Gießen, Sauberhalten, Bepflanzung, gärtnerische Arbeit) richtet sich das Entgelt nach einer besonderen Entgeltordnung bzw. dem Angebot der Friedhofsverwaltung.

§ 4
Inkrafttreten

Die vorstehende Gebührensatzung tritt mit Wirkung vom 01.01.2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt außer Kraft die Gebührensatzung vom 10.04.2002. Maßgebend für die Anwendung ist der Tag der Zusage der Leistung.

Friedhofsträger:

Fleetmark, den 24.8.2026 gez. M. Hemstedt
Vorsitzende des Gemeindekirchenrates

D. S. gez. Eichenberg
Mitglied des Gemeindekirchenrates

Genehmigungsvermerk:

Kreiskirchenamt

D. S. gez. Dähnrich
Salzwedel, den 16.09.2026 Amtsleiterin

Ausfertigung:
Die vom Gemeindekirchenrat des Kirchspiels Packebusch am 12.6.2026 beschlossene Friedhofsgebührensatzung für den Friedhof Mehrin wurde dem Kreiskirchenamt Salzwedel als zuständiger Aufsichtsbehörde angezeigt. Die Aufsichtsbehörde hat am 16.09.2026 unter dem Aktenzeichen 6442-74 vorstehend genannter Satzung die kirchenaufsichtliche Genehmigung erteilt.
Die vorstehend benannte Friedhofsgebührensatzung der Kirchengemeinde Mehrin wird hiermit ausgefertigt und öffentlich bekannt gemacht.

D. S. gez. Dähnrich
Salzwedel, den 16.09.2026 Amtsleiterin

Kreiskirchenamt

Friedhofsgebührensatzung für den Friedhof der Evangelischen Kirchengemeinde Vienau

Der Gemeindekirchenrat des Evangelischen Kirchspiels Packebusch hat aufgrund von § 44 Absatz 1 des Kirchengesetzes Kirchengesetz über die evangelischen Friedhöfe in der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland (Friedhofsgesetz - FriedhG) vom 20. November 2020 (ABl. EKM 2020 S. 228), in seiner Sitzung am 12.6.2026 die folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Ruhefristen

Für den Friedhof Vienau gelten folgende Ruhefristen:

1. für Erdbestattungen 30 Jahre,
2. für Urnenbestattungen 30 Jahre.

§ 2
Gebühren

(1) Die in dieser Gebührensatzung mit einer Gebühr belegten Leistungen sind ausschließlich dem Friedhofsträger vorbehalten.

(2) Tarife:

1.	**Grabberechtigungsgebühren**	**Euro**
1.1	**Erdgrabstätten**	
1.1.1	**Erdwahlgrabstätte,** je Grabstelle (1 Sarg und bis zu 2 Urnen)	121,80
1.1.2	**Erdwahlgrabstätte friedhofsgepflegt,** je Grabstelle (1 Sarg und bis zu 2 Urnen) (einschließlich Anlage, Gestaltung, Instandhaltung und Pflege durch den Friedhofsträger) Der Nutzungsberechtigte ist zum Aufstellen eines Grabsteins innerhalb 3 Monaten verpflichtet. Die Beauftragung erfolgt durch den Nutzungsberechtigten. Die Kosten sind vom Nutzungsberechtigten zu tragen.	129,26
1.1.3	**Erdreihengrabstätte friedhofsgepflegt** (einschließlich Anlage, Gestaltung, Instandhaltung und Pflege durch den Friedhofsträger) Der Nutzungsberechtigte ist zum Verlegen einer Namensplatte nach Vorgabe innerhalb 3 Monaten verpflichtet. Die Vorgaben legt der Gemeindekirchenrat fest. Die Namensplatte muss folgende Daten enthalten: Vorname und Nachname, Geburts- und Sterbedatum. Die Namensplatte ist ebenerdig einzulassen. Die Beauftragung erfolgt durch den Nutzungsberechtigten. Die Kosten sind vom Nutzungsberechtigten zu tragen.	911,84
1.2	**Urnengrabstätten**	
1.2.1	**Urnenwahlgrabstätten** für bis zu 2 Urnen, je Grabstelle	105,55
1.2.2	**Urnenwahlgrabstätte friedhofsgepflegt,** für bis zu 2 Urnen, je Grabstelle (einschließlich Anlage, Gestaltung, Instandhaltung und Pflege durch den Friedhofsträger) Der Nutzungsberechtigte ist zum Aufstellen eines Grabsteins innerhalb 3 Monaten verpflichtet. Die Beauftragung erfolgt durch den Nutzungsberechtigten. Die Kosten sind vom Nutzungsberechtigten zu tragen.	106,61

1.2.3	**Urnenreihengrabstätten friedhofsgepflegt** (einschließlich Anlage, Gestaltung, Instandhaltung und Pflege durch den Friedhofsträger) Der Nutzungsberechtigte ist zum Verlegen einer Namensplatte nach Vorgabe innerhalb 3 Monaten verpflichtet. Die Vorgaben legt der Gemeindekirchenrat fest. Die Namensplatte muss folgende Daten enthalten: Vorname und Nachname, Geburts- und Sterbedatum. Die Namensplatte ist ebenerdig einzulassen. Die Beauftragung erfolgt durch den Nutzungsberechtigten. Die Kosten sind vom Nutzungsberechtigten zu tragen.	891,51
1.3	**Reservierungen / Verlängerungen**	
1.3.1	Reservierung Wird ein Nutzungsrecht an einer Wahlgrabstätte ohne zeitgleiche Anmeldung einer Bestattung vergeben (§ 22 Absatz 5 FriedhG), wird ab dem Zeitpunkt der Nutzungsrechtsvergabe die jährliche Grabberechtigungsgebühr nach den jeweiligen Tarifstellen erhoben.	
	jährliche Grabberechtigungsgebühr nach 1.1.1	4,06
	jährliche Grabberechtigungsgebühr nach 1.1.2	4,31
	jährliche Grabberechtigungsgebühr nach 1.2.1	3,52
	jährliche Grabberechtigungsgebühr nach 1.2.2	3,55
1.3.2	Verlängerung Ist bei Bestattungen auf einer Erd- oder Urnenwahlgrabstätte, an der bereits ein Nutzungsrecht besteht, zur Einhaltung der Ruhefrist die Verlängerung des Nutzungsrechtes erforderlich, wird für die Verlängerungszeiträume, die jährliche Grabberechtigungsgebühr nach den jeweiligen Tarifstellen erhoben.	
	jährliche Grabberechtigungsgebühr nach 1.1.1	4,06
	jährliche Grabberechtigungsgebühr nach 1.1.2	4,31
	jährliche Grabberechtigungsgebühr nach 1.2.1	3,52
	jährliche Grabberechtigungsgebühr nach 1.2.2	3,55
2.	**Friedhofsunterhaltungsgebühr** (je Jahr und je Grabstelle)	14,00
3.	**Nutzung Kirche (für nichtchristliche Trauerfeiern)**	144,00
4.	**Verwaltungsgebühren**	
4.1	**Zulassung von Gewerbetreibenden** (Steinmetze, Bestatter, Gartenbaubetriebe, Fotografen)	
4.1.1	Zulassung von Gewerbetreibenden einmalig / für 1 Jahr	20,00
4.1.2	Zulassung von Gewerbetreibenden für 3 Jahre	50,00
4.1.3	Ablehnung / Rücknahme / Widerruf einer Zulassung (auch Widerruf einer Zulassung für Rednerinnen und Redner gemäß § 19 Absatz 3 Satz 4 FriedhG); pro Vorgang	30,00
4.2	**Bearbeitung Antrag auf Ausgrabung / Umbettung; pro Vorgang**	65,00

(3) Für die der Umsatzsteuerpflicht unterliegenden Gebührenpositionen wird zusätzlich die gesetzliche Umsatzsteuer erhoben und separat im Gebührenbescheid ausgewiesen. Leistungen, die der Umsatzsteuer unterliegen, sind entsprechend gekennzeichnet (*zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer in der jeweils gültigen Fassung, 19% Stand 2021).

§ 3
Gewerbliche Leistungen

Für nicht in dieser Gebührensatzung aufgeführte Leistungen gewerblicher Art (z.B. Gießen, Sauberhalten, Bepflanzung, gärtnerische Arbeit) richtet sich das Entgelt nach einer besonderen Entgeltordnung bzw. dem Angebot der Friedhofsverwaltung.

§ 4
Inkrafttreten

Die vorstehende Gebührensatzung tritt mit Wirkung vom 01.01.2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt außer Kraft die Gebührensatzung vom 10.04.2002. Maßgebend für die Anwendung ist der Tag der Zusage der Leistung.

Friedhofsträger:

Fleetmark, den 24.8.2026 gez. M. Hemstedt
Vorsitzende des Gemeindekirchenrates

D. S. gez. Eichenberg
Mitglied des Gemeindekirchenrates

Genehmigungsvermerk:

Kreiskirchenamt

D. S. gez. Dähnrich
Salzwedel, den 16.09.2026 Amtsleiterin

Ausfertigung:
Die vom Gemeindekirchenrat des Kirchspiels Packebusch am 12.6.2026 beschlossene Friedhofsgebührensatzung für den Friedhof Vienau wurde dem Kreiskirchenamt Salzwedel als zuständiger Aufsichtsbehörde angezeigt. Die Aufsichtsbehörde hat am 16.09.2026 unter dem Aktenzeichen 6442-75 vorstehend genannter Satzung die kirchenaufsichtliche Genehmigung erteilt.
Die vorstehend benannte Friedhofsgebührensatzung der Kirchengemeinde Vienau wird hiermit ausgefertigt und öffentlich bekannt gemacht.

D. S. gez. Dähnrich
Salzwedel, den 16.09.2026 Amtsleiterin

Kreiskirchenamt

Friedhofsgebührensatzung für den Friedhof der Evangelischen Kirchengemeinde Jeetze

Der Gemeindekirchenrat des Evangelischen Kirchspiels Jeetze hat aufgrund von § 44 Absatz 1 des Kirchengesetzes Kirchengesetz über die evangelischen Friedhöfe in der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland (Friedhofsgesetz - FriedhG) vom 20. November 2020 (ABl. EKM 2020 S. 228), in seiner Sitzung am 11.6.2026 die folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Ruhefristen

Für den Friedhof in Jeetze gelten folgende Ruhefristen:

1. für Erdbestattungen 20 Jahre,
2. für Urnenbestattungen 20 Jahre.

§ 2
Gebühren

(1) Die in dieser Gebührensatzung mit einer Gebühr belegten Leistungen sind ausschließlich dem Friedhofsträger vorbehalten.

(2) Tarife:

1.	**Grabberechtigungsgebühren**	**Euro**
1.1	**Erdgrabstätten**	
1.1.1	**Erdwahlgrabstätte,** je Grabstelle (1 Sarg und bis zu 2 Urnen)	71,78
1.1.2	**Erdwahlgrabstätte friedhofsgepflegt,** je Grabstelle (1 Sarg und bis zu 2 Urnen) (einschließlich Anlage, Gestaltung, Instandhaltung und Pflege durch den Friedhofsträger) Der Nutzungsberechtigte ist zum Aufstellen eines Grabsteins innerhalb 3 Monaten verpflichtet. Die Beauftragung erfolgt durch den Nutzungsberechtigten. Die Kosten sind vom Nutzungsberechtigten zu tragen.	69,79
1.2	**Urnengrabstätten**	
1.2.1	**Urnenwahlgrabstätten** für bis zu 2 Urnen, je Grabstelle	57,81
1.2.2	**Urnenwahlgrabstätte friedhofsgepflegt,** für bis zu 2 Urnen, je Grabstelle (einschließlich Anlage, Gestaltung, Instandhaltung und Pflege durch den Friedhofsträger) Der Nutzungsberechtigte ist zum Aufstellen eines Grabsteins innerhalb 3 Monaten verpflichtet. Die Beauftragung erfolgt durch den Nutzungsberechtigten. Die Kosten sind vom Nutzungsberechtigten zu tragen.	57,81
1.2.3	Grabstelle in der **Urnengemeinschaftsgrabanlage** auf die Dauer der Ruhezeit einschließlich Anlage, Gestaltung, Instandhaltung und Pflege durch den Friedhofsträger Die Grabstellen werden der Reihe nach durch den Gemeindekirchenrat vergeben. Für jeden Verstorbenen beauftragt der Gemeindekirchenrat eine Namensplatte. Die Kosten der Namensplatte sind vom Nutzungsberechtigten zu tragen. Die Grabgestaltung und -pflege erfolgt allein im Auftrag des Friedhofsträgers. Eine individuelle Mitgestaltung ist nicht zulässig. Blumen, Grablichter usw. dürfen nicht	737,81

	abgelegt oder abgestellt werden, Anpflanzungen sind nicht gestattet. Sollten sich Blumen usw. auf der Urnengemeinschaftsgrabanlage befinden, werden diese auf Kosten des Verursachers abgeräumt und entsorgt.	
1.3	**Reservierungen / Verlängerungen**	
1.3.1	Reservierung Wird ein Nutzungsrecht an einer Wahlgrabstätte ohne zeitgleiche Anmeldung einer Bestattung vergeben (§ 22 Absatz 5 FriedhG), wird ab dem Zeitpunkt der Nutzungsrechtsvergabe die jährliche Grabberechtigungsgebühr nach den jeweiligen Tarifstellen erhoben.	
	jährliche Grabberechtigungsgebühr nach 1.1.1	3,59
	jährliche Grabberechtigungsgebühr nach 1.1.2	3,49
	jährliche Grabberechtigungsgebühr nach 1.2.1	2,89
	jährliche Grabberechtigungsgebühr nach 1.2.2	2,89
1.3.2	Verlängerung Ist bei Bestattungen auf einer Erd- oder Urnenwahlgrabstätte, an der bereits ein Nutzungsrecht besteht, zur Einhaltung der Ruhefrist die Verlängerung des Nutzungsrechtes erforderlich, wird für die Verlängerungszeiträume, die jährliche Grabberechtigungsgebühr nach den jeweiligen Tarifstellen erhoben.	
	jährliche Grabberechtigungsgebühr nach 1.1.1	3,59
	jährliche Grabberechtigungsgebühr nach 1.1.2	3,49
	jährliche Grabberechtigungsgebühr nach 1.2.1	2,89
	jährliche Grabberechtigungsgebühr nach 1.2.2	2,89
2.	**Friedhofsunterhaltungsgebühr** (je Jahr und je Grabstelle)	18,00
3.	**Nutzung Kirche (für nichtchristliche Trauerfeiern)**	84,00
4.	**Verwaltungsgebühren**	
4.1	**Zulassung von Gewerbetreibenden** (Steinmetze, Bestatter, Gartenbaubetriebe, Fotografen)	
4.1.1	Zulassung von Gewerbetreibenden einmalig / für 1 Jahr	20,00
4.1.2	Zulassung von Gewerbetreibenden für 3 Jahre	50,00
4.1.3	Ablehnung / Rücknahme / Widerruf einer Zulassung (auch Widerruf einer Zulassung für Rednerinnen und Redner gemäß § 19 Absatz 3 Satz 4 FriedhG); pro Vorgang	30,00
4.2	**Bearbeitung Antrag auf Ausgrabung / Umbettung; pro Vorgang**	65,00

(3) Für die der Umsatzsteuerpflicht unterliegenden Gebührenpositionen wird zusätzlich die gesetzliche Umsatzsteuer erhoben und separat im Gebührenbescheid ausgewiesen. Leistungen, die der Umsatzsteuer unterliegen, sind entsprechend gekennzeichnet (*zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer in der jeweils gültigen Fassung, 19% Stand 2021).

§ 3
Gewerbliche Leistungen

Für nicht in dieser Gebührensatzung aufgeführte Leistungen gewerblicher Art (z.B. Gießen, Sauberhalten, Bepflanzung, gärtnerische Arbeit) richtet sich das Entgelt nach einer besonderen Entgeltordnung bzw. dem Angebot der Friedhofsverwaltung.

§ 4
Inkrafttreten

Die vorstehende Gebührensatzung tritt mit Wirkung vom 01.01.2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt außer Kraft die Gebührensatzung vom 09.05.2018. Maßgebend für die Anwendung ist der Tag der Zusage der Leistung.

Friedhofsträger:

Fleetmark, den 24.8.2026 gez. Eichenberg
Vorsitzender des Gemeindekirchenrates

D. S. gez. Platzhoff
Mitglied des Gemeindekirchenrates

Genehmigungsvermerk:

Kreiskirchenamt

D. S. gez. Dähnrich
Salzwedel, den 16.09.2026 Amtsleiterin

Ausfertigung:
Die vom Gemeindekirchenrat des Kirchspiels Jeetze am 11.6.2026 beschlossene Friedhofsgebührensatzung für den Friedhof Jeetze wurde dem Kreiskirchenamt Salzwedel als zuständiger Aufsichtsbehörde angezeigt. Die Aufsichtsbehörde hat am 16.09.2026 unter dem Aktenzeichen 6426-71 vorstehend genannter Satzung die kirchenaufsichtliche Genehmigung erteilt.
Die vorstehend benannte Friedhofsgebührensatzung der Kirchengemeinde Jeetze wird hiermit ausgefertigt und öffentlich bekannt gemacht.

D. S. gez. Dähnrich
Salzwedel, den 16.09.2026 Amtsleiterin

Kreiskirchenamt

Friedhofsgebührensatzung für den Friedhof der Evangelischen Kirchengemeinde Brunau

Der Gemeindekirchenrat des Evangelischen Kirchspiels Jeetze hat aufgrund von § 44 Absatz 1 des Kirchengesetzes Kirchengesetz über die evangelischen Friedhöfe in der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland (Friedhofsgesetz - FriedhG) vom 20. November 2020 (ABl. EKM 2020 S. 228), in seiner Sitzung am 11.6.2026 die folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Ruhefristen

Für den Friedhof in Brunau gelten folgende Ruhefristen:

1. für Erdbestattungen 20 Jahre,
2. für Urnenbestattungen 20 Jahre.

§ 2
Gebühren

(1) Die in dieser Gebührensatzung mit einer Gebühr belegten Leistungen sind ausschließlich dem Friedhofsträger vorbehalten.

(2) Tarife:

1.	**Grabberechtigungsgebühren**	**Euro**
1.1	**Erdgrabstätten**	
1.1.1	**Erdwahlgrabstätte,** je Grabstelle (1 Sarg und bis zu 2 Urnen)	148,75
1.1.2	**Erdwahlgrabstätte friedhofsgepflegt (Rasengrabstätte)** je Grabstelle (1 Sarg und bis zu 2 Urnen) (einschließlich Anlage, Gestaltung, Instandhaltung und Pflege durch den Friedhofsträger) Der Nutzungsberechtigte ist zum Aufstellen eines Grabsteins innerhalb 3 Monaten verpflichtet. Die Beauftragung erfolgt durch den Nutzungsberechtigten. Die Kosten sind vom Nutzungsberechtigten zu tragen.	145,04
1.2	**Urnengrabstätten**	
1.2.1	**Urnenwahlgrabstätten** für bis zu 2 Urnen, je Grabstelle	122,67
1.2.2	**Urnenwahlgrabstätte friedhofsgepflegt (Rasengrabstätte)** für bis zu 2 Urnen, je Grabstelle (einschließlich Anlage, Gestaltung, Instandhaltung und Pflege durch den Friedhofsträger) Der Nutzungsberechtigte ist zum Aufstellen eines Grabsteins innerhalb 3 Monaten verpflichtet. Die Beauftragung erfolgt durch den Nutzungsberechtigten. Die Kosten sind vom Nutzungsberechtigten zu tragen.	122,67
1.2.3	Grabstelle in der **Urnengemeinschaftsgrabanlage** auf die Dauer der Ruhezeit einschließlich Anlage, Gestaltung, Instandhaltung und Pflege durch den Friedhofsträger Die Grabstellen werden der Reihe nach durch den Gemeindekirchenrat vergeben. Für jeden Verstorbenen beauftragt der Gemeindekirchenrat eine Namensplatte. Die Kosten der Namensplatte sind vom Nutzungsberechtigten zu tragen. Die Grabgestaltung und -pflege erfolgt allein im Auftrag des Friedhofsträgers. Eine individuelle Mitgestaltung ist nicht zulässig. Blumen, Grablichter usw. dürfen nicht abgelegt oder abgestellt werden, Anpflanzungen sind nicht gestattet. Sollten sich Blumen usw. auf der Urnengemeinschaftsgrabanlage befinden, werden diese auf Kosten des Verursachers abgeräumt und entsorgt.	784,43

1.3	**Reservierungen / Verlängerungen**	
1.3.1	Reservierung Wird ein Nutzungsrecht an einer Wahlgrabstätte ohne zeitgleiche Anmeldung einer Bestattung vergeben (§ 22 Absatz 5 FriedhG), wird ab dem Zeitpunkt der Nutzungsrechtsvergabe die jährliche Grabberechtigungsgebühr nach den jeweiligen Tarifstellen erhoben.	
	jährliche Grabberechtigungsgebühr nach 1.1.1	7,44
	jährliche Grabberechtigungsgebühr nach 1.1.2	7,25
	jährliche Grabberechtigungsgebühr nach 1.2.1	6,13
	jährliche Grabberechtigungsgebühr nach 1.2.2	6,13
1.3.2	Verlängerung Ist bei Bestattungen auf einer Erd- oder Urnenwahlgrabstätte, an der bereits ein Nutzungsrecht besteht, zur Einhaltung der Ruhefrist die Verlängerung des Nutzungsrechtes erforderlich, wird für die Verlängerungszeiträume, die jährliche Grabberechtigungsgebühr nach den jeweiligen Tarifstellen erhoben.	
	jährliche Grabberechtigungsgebühr nach 1.1.1	7,44
	jährliche Grabberechtigungsgebühr nach 1.1.2	7,25
	jährliche Grabberechtigungsgebühr nach 1.2.1	6,13
	jährliche Grabberechtigungsgebühr nach 1.2.2	6,13
2.	**Friedhofsunterhaltungsgebühr** (je Jahr und je Grabstelle)	20,00
3.	**Nutzung Kirche (für nichtchristliche Trauerfeiern)**	117,00
4.	**Verwaltungsgebühren**	
4.1	**Zulassung von Gewerbetreibenden** (Steinmetze, Bestatter, Gartenbaubetriebe, Fotografen)	
4.1.1	Zulassung von Gewerbetreibenden einmalig / für 1 Jahr	20,00
4.1.2	Zulassung von Gewerbetreibenden für 3 Jahre	50,00
4.1.3	Ablehnung / Rücknahme / Widerruf einer Zulassung (auch Widerruf einer Zulassung für Rednerinnen und Redner gemäß § 19 Absatz 3 Satz 4 FriedhG); pro Vorgang	30,00
4.2	**Bearbeitung Antrag auf Ausgrabung / Umbettung; pro Vorgang**	65,00

(3) Für die der Umsatzsteuerpflicht unterliegenden Gebührenpositionen wird zusätzlich die gesetzliche Umsatzsteuer erhoben und separat im Gebührenbescheid ausgewiesen. Leistungen, die der Umsatzsteuer unterliegen, sind entsprechend gekennzeichnet (*zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer in der jeweils gültigen Fassung, 19% Stand 2021).

§ 3
Gewerbliche Leistungen

Für nicht in dieser Gebührensatzung aufgeführte Leistungen gewerblicher Art (z.B. Gießen, Sauberhalten, Bepflanzung, gärtnerische Arbeit) richtet sich das Entgelt nach einer besonderen Entgeltordnung bzw. dem Angebot der Friedhofsverwaltung.

§ 4
Inkrafttreten

Die vorstehende Gebührensatzung tritt mit Wirkung vom 01.01.2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt außer Kraft die Gebührensatzung vom 09.05.2018. Maßgebend für die Anwendung ist der Tag der Zusage der Leistung.

Friedhofsträger:

Fleetmark, den 24.8.2026 gez. Eichenberg
Vorsitzender des Gemeindekirchenrates

D. S. gez. Platzhoff
Mitglied des Gemeindekirchenrates

Genehmigungsvermerk:

Kreiskirchenamt

D. S. gez. Dähnrich
Salzwedel, den 16.09.2026 Amtsleiterin

Ausfertigung:
Die vom Gemeindekirchenrat des Kirchspiels Jeetze am 11.6.2026 beschlossene Friedhofsgebührensatzung für den Friedhof Brunau wurde dem Kreiskirchenamt Salzwedel als zuständiger Aufsichtsbehörde angezeigt. Die Aufsichtsbehörde hat am 16.09.2026 unter dem Aktenzeichen 6426-72 vorstehend genannter Satzung die kirchenaufsichtliche Genehmigung erteilt.

Die vorstehend benannte Friedhofsgebührensatzung der Kirchengemeinde Brunau wird hiermit ausgefertigt und öffentlich bekannt gemacht.

D. S. gez. Dähnrich
Salzwedel, den 16.09.2026 Amtsleiterin

Kreiskirchenamt

Friedhofsgebührensatzung für den Friedhof der Evangelischen Kirchengemeinde Dolchau

Der Gemeindekirchenrat des Evangelischen Kirchspiels Jeetze hat aufgrund von § 44 Absatz 1 des Kirchengesetzes Kirchengesetz über die evangelischen Friedhöfe in der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland (Friedhofsgesetz - FriedhG) vom 20. November 2020 (ABl. EKM 2020 S. 228), in seiner Sitzung am 11.6.2026 die folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Ruhefristen

Für den Friedhof in Dolchau gelten folgende Ruhefristen:

1. für Erdbestattungen 20 Jahre,
2. für Urnenbestattungen 20 Jahre.

§ 2
Gebühren

(1) Die in dieser Gebührensatzung mit einer Gebühr belegten Leistungen sind ausschließlich dem Friedhofsträger vorbehalten.

(2) Tarife:

1.	**Grabberechtigungsgebühren**	**Euro**
1.1	**Erdgrabstätten**	
1.1.1	**Erdwahlgrabstätte, je Grabstelle** (1 Sarg und bis zu 2 Urnen)	63,49
1.1.2	**Erdwahlgrabstätte friedhofsgepflegt (Rasengrabstätte)** je Grabstelle (1 Sarg und bis zu 2 Urnen) (einschließlich Anlage, Gestaltung, Instandhaltung und Pflege durch den Friedhofsträger) Der Nutzungsberechtigte ist zum Aufstellen eines Grabsteins innerhalb 3 Monaten verpflichtet. Die Beauftragung erfolgt durch den Nutzungsberechtigten. Die Kosten sind vom Nutzungsberechtigten zu tragen.	62,08
1.2	**Urnengrabstätten**	
1.2.1	**Urnenwahlgrabstätten** für bis zu 2 Urnen, je Grabstelle	53,55
1.2.2	**Urnenwahlgrabstätte friedhofsgepflegt (Rasengrabstätte)** für bis zu 2 Urnen, je Grabstelle (einschließlich Anlage, Gestaltung, Instandhaltung und Pflege durch den Friedhofsträger) Der Nutzungsberechtigte ist zum Aufstellen eines Grabsteins innerhalb 3 Monaten verpflichtet. Die Beauftragung erfolgt durch den Nutzungsberechtigten. Die Kosten sind vom Nutzungsberechtigten zu tragen.	53,55
1.3	**Reservierungen / Verlängerungen**	
1.3.1	Reservierung Wird ein Nutzungsrecht an einer Wahlgrabstätte ohne zeitgleiche Anmeldung einer Bestattung vergeben (§ 22 Absatz 5 FriedhG), wird ab dem Zeitpunkt der Nutzungsrechtsvergabe die jährliche Grabberechtigungsgebühr nach den jeweiligen Tarifstellen erhoben.	
	jährliche Grabberechtigungsgebühr nach 1.1.1	3,17
	jährliche Grabberechtigungsgebühr nach 1.1.2	3,10
	jährliche Grabberechtigungsgebühr nach 1.2.1	2,68
	jährliche Grabberechtigungsgebühr nach 1.2.2	2,68
1.3.2	Verlängerung Ist bei Bestattungen auf einer Erd- oder Urnenwahlgrabstätte, an der bereits ein Nutzungsrecht besteht, zur Einhaltung der Ruhefrist die Verlängerung des Nutzungsrechtes erforderlich, wird für die Verlängerungszeiträume, die jährliche Grabberechtigungsgebühr nach den jeweiligen Tarifstellen erhoben.	
	jährliche Grabberechtigungsgebühr nach 1.1.1	3,17
	jährliche Grabberechtigungsgebühr nach 1.1.2	3,10
	jährliche Grabberechtigungsgebühr nach 1.2.1	2,68
	jährliche Grabberechtigungsgebühr nach 1.2.2	2,68

2.	**Friedhofsunterhaltungsgebühr** (je Jahr und je Grabstelle)	20,00
3.	**Nutzung Kirche (für nichtchristliche Trauerfeiern)**	128,00
4.	**Verwaltungsgebühren**	
4.1	**Zulassung von Gewerbetreibenden** (Steinmetze, Bestatter, Gartenbaubetriebe, Fotografen)	
4.1.1	Zulassung von Gewerbetreibenden einmalig / für 1 Jahr	20,00
4.1.2	Zulassung von Gewerbetreibenden für 3 Jahre	50,00
4.1.3	Ablehnung / Rücknahme / Widerruf einer Zulassung (auch Widerruf einer Zulassung für Rednerinnen und Redner gemäß § 19 Absatz 3 Satz 4 FriedhG); pro Vorgang	30,00
4.2	**Bearbeitung Antrag auf Ausgrabung / Umbettung; pro Vorgang**	65,00

(3) Für die der Umsatzsteuerpflicht unterliegenden Gebührenpositionen wird zusätzlich die gesetzliche Umsatzsteuer erhoben und separat im Gebührenbescheid ausgewiesen. Leistungen, die der Umsatzsteuer unterliegen, sind entsprechend gekennzeichnet (*zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer in der jeweils gültigen Fassung, 19% Stand 2021).

§ 3
Gewerbliche Leistungen

Für nicht in dieser Gebührensatzung aufgeführte Leistungen gewerblicher Art (z.B. Gießen, Sauberhalten, Bepflanzung, gärtnerische Arbeit) richtet sich das Entgelt nach einer besonderen Entgeltordnung bzw. dem Angebot der Friedhofsverwaltung.

§ 4
Inkrafttreten

Die vorstehende Gebührensatzung tritt mit Wirkung vom 01.01.2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt außer Kraft die Gebührensatzung vom 09.05.2018. Maßgebend für die Anwendung ist der Tag der Zusage der Leistung.

Friedhofsträger:

Fleetmark, den 24.8.2026 gez. Eichenberg
Vorsitzender des Gemeindekirchenrates

D. S. gez. Platzhoff
Mitglied des Gemeindekirchenrates

Genehmigungsvermerk:

Kreiskirchenamt

D. S. gez. Dähnrich
Salzwedel, den 16.09.2026 Amtsleiterin

Ausfertigung:
Die vom Gemeindekirchenrat des Kirchspiels Jeetze am 11.6.2026 beschlossene Friedhofsgebührensatzung für den Friedhof Dolchau wurde dem Kreiskirchenamt Salzwedel als zuständiger Aufsichtsbehörde angezeigt. Die Aufsichtsbehörde hat am 16.09.2026 unter dem Aktenzeichen 6426-73 vorstehend genannter Satzung die kirchenaufsichtliche Genehmigung erteilt.
Die vorstehend benannte Friedhofsgebührensatzung der Kirchengemeinde Dolchau wird hiermit ausgefertigt und öffentlich bekannt gemacht.

D. S. gez. Dähnrich
Salzwedel, den 16.09.2026 Amtsleiterin

Kreiskirchenamt

Friedhofsgebührensatzung für den Friedhof der Evangelischen Kirchengemeinde Plathe

Der Gemeindekirchenrat des Evangelischen Kirchspiels Jeetze hat aufgrund von § 44 Absatz 1 des Kirchengesetzes Kirchengesetz über die evangelischen Friedhöfe in der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland (Friedhofsgesetz - FriedhG) vom 20. November 2020 (ABl. EKM 2020 S. 228), in seiner Sitzung am 11.6.2026 die folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Ruhefristen

Für den Friedhof in Plathe gelten folgende Ruhefristen:

1. für Erdbestattungen 20 Jahre,
2. für Urnenbestattungen 20 Jahre.

§ 2
Gebühren

(1) Die in dieser Gebührensatzung mit einer Gebühr belegten Leistungen sind ausschließlich dem Friedhofsträger vorbehalten.

(2) Tarife:

1.	**Grabberechtigungsgebühren**	**Euro**
1.1	**Erdgrabstätten**	
1.1.1	**Erdwahlgrabstätte,** je Grabstelle (1 Sarg und bis zu 2 Urnen)	166,69
1.1.2	**Erdwahlgrabstätte friedhofsgepflegt (Rasengrabstätte)** je Grabstelle (1 Sarg und bis zu 2 Urnen) (einschließlich Anlage, Gestaltung, Instandhaltung und Pflege durch den Friedhofsträger) Der Nutzungsberechtigte ist zum Aufstellen eines Grabsteins innerhalb 3 Monaten verpflichtet. Die Beauftragung erfolgt durch den Nutzungsberechtigten. Die Kosten sind vom Nutzungsberechtigten zu tragen.	162,80
1.2	**Urnengrabstätten**	
1.2.1	**Urnenwahlgrabstätten** für bis zu 2 Urnen, je Grabstelle	139,37
1.2.2	**Urnenwahlgrabstätte friedhofsgepflegt (Rasengrabstätte)** für bis zu 2 Urnen, je Grabstelle (einschließlich Anlage, Gestaltung, Instandhaltung und Pflege durch den Friedhofsträger) Der Nutzungsberechtigte ist zum Aufstellen eines Grabsteins innerhalb 3 Monaten verpflichtet. Die Beauftragung erfolgt durch den Nutzungsberechtigten. Die Kosten sind vom Nutzungsberechtigten zu tragen.	139,37
1.3	**Reservierungen / Verlängerungen**	
1.3.1	Reservierung Wird ein Nutzungsrecht an einer Wahlgrabstätte ohne zeitgleiche Anmeldung einer Bestattung vergeben (§ 22 Absatz 5 FriedhG), wird ab dem Zeitpunkt der Nutzungsrechtsvergabe die jährliche Grabberechtigungsgebühr nach den jeweiligen Tarifstellen erhoben. jährliche Grabberechtigungsgebühr nach 1.1.1 jährliche Grabberechtigungsgebühr nach 1.1.2 jährliche Grabberechtigungsgebühr nach 1.2.1 jährliche Grabberechtigungsgebühr nach 1.2.2	 8,33 8,14 6,97 6,97
1.3.2	Verlängerung Ist bei Bestattungen auf einer Erd- oder Urnenwahlgrabstätte, an der bereits ein Nutzungsrecht besteht, zur Einhaltung der Ruhefrist die Verlängerung des Nutzungsrechtes erforderlich, wird für die Verlängerungszeiträume, die jährliche Grabberechtigungsgebühr nach den jeweiligen Tarifstellen erhoben. jährliche Grabberechtigungsgebühr nach 1.1.1 jährliche Grabberechtigungsgebühr nach 1.1.2 jährliche Grabberechtigungsgebühr nach 1.2.1 jährliche Grabberechtigungsgebühr nach 1.2.2	 8,33 8,14 6,97 6,97
2.	**Friedhofsunterhaltungsgebühr** (je Jahr und je Grabstelle)	20,00
3.	**Nutzung Kirche (für nichtchristliche Trauerfeiern)**	120,00
4.	**Verwaltungsgebühren**	
4.1	**Zulassung von Gewerbetreibenden** (Steinmetze, Bestatter, Gartenbaubetriebe, Fotografen)	
4.1.1	Zulassung von Gewerbetreibenden einmalig / für 1 Jahr	20,00
4.1.2	Zulassung von Gewerbetreibenden für 3 Jahre	50,00
4.1.3	Ablehnung / Rücknahme / Widerruf einer Zulassung (auch Widerruf einer Zulassung für Rednerinnen und Redner gemäß § 19 Absatz 3 Satz 4 FriedhG); pro Vorgang	30,00
4.2	**Bearbeitung Antrag auf Ausgrabung / Umbettung; pro Vorgang**	65,00

(3) Für die der Umsatzsteuerpflicht unterliegenden Gebührenpositionen wird zusätzlich die gesetzliche Umsatzsteuer erhoben und separat im Gebührenbescheid ausgewiesen. Leistungen, die der Umsatzsteuer unterliegen, sind entsprechend gekennzeichnet (*zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer in der jeweils gültigen Fassung, 19% Stand 2021).

§ 3
Gewerbliche Leistungen

Für nicht in dieser Gebührensatzung aufgeführte Leistungen gewerblicher Art (z.B. Gießen, Sauberhalten, Bepflanzung, gärtnerische Arbeit) richtet sich das Entgelt nach einer besonderen Entgeltordnung bzw. dem Angebot der Friedhofsverwaltung.

§ 4
Inkrafttreten

Die vorstehende Gebührensatzung tritt mit Wirkung vom 01.01.2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt außer Kraft die Gebührensatzung vom 09.05.2018. Maßgebend für die Anwendung ist der Tag der Zusage der Leistung.

Friedhofsträger:

Fleetmark, den 24.8.2026
gez. Eichenberg
Vorsitzender des Gemeindekirchenrates

D. S. gez. Platzhoff
Mitglied des Gemeindekirchenrates

Genehmigungsvermerk:

Kreiskirchenamt

D. S. gez. Dähnrich
Salzwedel, den 16.09.2026 Amtsleiterin

Ausfertigung:
Die vom Gemeindekirchenrat des Kirchspiels Jeetze am 11.6.2026 beschlossene Friedhofsgebührensatzung für den Friedhof Plathe wurde dem Kreiskirchenamt Salzwedel als zuständiger Aufsichtsbehörde angezeigt. Die Aufsichtsbehörde hat am 16.09.2026 unter dem Aktenzeichen 6426-74 vorstehend genannter Satzung die kirchenaufsichtliche Genehmigung erteilt.
Die vorstehend benannte Friedhofsgebührensatzung der Kirchengemeinde Plathe wird hiermit ausgefertigt und öffentlich bekannt gemacht.

D. S. gez. Dähnrich
Salzwedel, den 16.09.2026 Amtsleiterin

Kreiskirchenamt

Friedhofsgebührensatzung für den Friedhof der Evangelischen Kirchengemeinde Siepe

Der Gemeindekirchenrat des Evangelischen Kirchspiels Jeetze hat aufgrund von § 44 Absatz 1 des Kirchengesetzes Kirchengesetz über die evangelischen Friedhöfe in der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland (Friedhofsgesetz - FriedhG) vom 20. November 2020 (ABl. EKM 2020 S. 228), in seiner Sitzung am 11.6.2026 die folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Ruhefristen

Für den Friedhof in Siepe gelten folgende Ruhefristen:

1. für Erdbestattungen 20 Jahre,
2. für Urnenbestattungen 20 Jahre.

§ 2
Gebühren

(1) Die in dieser Gebührensatzung mit einer Gebühr belegten Leistungen sind ausschließlich dem Friedhofsträger vorbehalten.

(2) Tarife:

1.	**Grabberechtigungsgebühren**	**Euro**
1.1	**Erdgrabstätten**	
1.1.1	**Erdwahlgrabstätte,** je Grabstelle (1 Sarg und bis zu 2 Urnen)	340,32
1.1.2	**Erdwahlgrabstätte friedhofsgepflegt (Rasengrabstätte)** je Grabstelle (1 Sarg und bis zu 2 Urnen) (einschließlich Anlage, Gestaltung, Instandhaltung und Pflege durch den Friedhofsträger) Der Nutzungsberechtigte ist zum Aufstellen eines Grabsteins innerhalb 3 Monaten verpflichtet. Die Beauftragung erfolgt durch den Nutzungsberechtigten. Die Kosten sind vom Nutzungsberechtigten zu tragen.	332,74
1.2	**Urnengrabstätten**	
1.2.1	**Urnenwahlgrabstätten** für bis zu 2 Urnen, je Grabstelle	287,03
1.2.2	**Urnenwahlgrabstätte friedhofsgepflegt (Rasengrabstätte)** für bis zu 2 Urnen, je Grabstelle (einschließlich Anlage, Gestaltung, Instandhaltung und Pflege durch den Friedhofsträger) Der Nutzungsberechtigte ist zum Aufstellen eines Grabsteins innerhalb 3 Monaten verpflichtet. Die Beauftragung erfolgt durch den Nutzungsberechtigten. Die Kosten sind vom Nutzungsberechtigten zu tragen.	287,03
1.3	**Reservierungen / Verlängerungen**	
1.3.1	Reservierung Wird ein Nutzungsrecht an einer Wahlgrabstätte ohne zeitgleiche Anmeldung einer Bestattung vergeben (§ 22 Absatz 5 FriedhG), wird ab dem Zeitpunkt der Nutzungsrechtsvergabe die jährliche Grabberechtigungsgebühr nach den jeweiligen Tarifstellen erhoben. jährliche Grabberechtigungsgebühr nach 1.1.1 jährliche Grabberechtigungsgebühr nach 1.1.2 jährliche Grabberechtigungsgebühr nach 1.2.1 jährliche Grabberechtigungsgebühr nach 1.2.2	 17,02 16,64 14,35 14,35
1.3.2	Verlängerung Ist bei Bestattungen auf einer Erd- oder Urnenwahlgrabstätte, an der bereits ein Nutzungsrecht besteht, zur Einhaltung der Ruhefrist die Verlängerung des Nutzungsrechtes erforderlich, wird für die Verlängerungszeiträume, die jährliche Grabberechtigungsgebühr nach den jeweiligen Tarifstellen erhoben. jährliche Grabberechtigungsgebühr nach 1.1.1 jährliche Grabberechtigungsgebühr nach 1.1.2 jährliche Grabberechtigungsgebühr nach 1.2.1 jährliche Grabberechtigungsgebühr nach 1.2.2	 17,02 16,64 14,35 14,35
2.	**Friedhofsunterhaltungsgebühr** (je Jahr und je Grabstelle)	41,00
3.	**Nutzung Kirche (für nichtchristliche Trauerfeiern)**	139,00
4.	**Verwaltungsgebühren**	
4.1	**Zulassung von Gewerbetreibenden** (Steinmetze, Bestatter, Gartenbaubetriebe, Fotografen)	
4.1.1	Zulassung von Gewerbetreibenden einmalig / für 1 Jahr	20,00
4.1.2	Zulassung von Gewerbetreibenden für 3 Jahre	50,00
4.1.3	Ablehnung / Rücknahme / Widerruf einer Zulassung (auch Widerruf einer Zulassung für Rednerinnen und Redner gemäß § 19 Absatz 3 Satz 4 FriedhG); pro Vorgang	30,00
4.2	**Bearbeitung Antrag auf Ausgrabung / Umbettung; pro Vorgang**	65,00

(3) Für die der Umsatzsteuerpflicht unterliegenden Gebührenpositionen wird zusätzlich die gesetzliche Umsatzsteuer erhoben und separat im Gebührenbescheid ausgewiesen. Leistungen, die der Umsatzsteuer unterliegen, sind entsprechend gekennzeichnet (*zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer in der jeweils gültigen Fassung, 19% Stand 2021).

§ 3
Gewerbliche Leistungen

Für nicht in dieser Gebührensatzung aufgeführte Leistungen gewerblicher Art (z.B. Gießen, Sauberhalten, Bepflanzung, gärtnerische Arbeit) richtet sich das Entgelt nach einer besonderen Entgeltordnung bzw. dem Angebot der Friedhofsverwaltung.

§ 4
Inkrafttreten

Die vorstehende Gebührensatzung tritt mit Wirkung vom 01.01.2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt außer Kraft die Gebührensatzung vom 09.05.2018. Maßgebend für die Anwendung ist der Tag der Zusage der Leistung.

Friedhofsträger:

Fleetmark, den 24.8.2026
gez. Eichenberg
Vorsitzender des Gemeindekirchenrates

D. S. gez. Platzhoff
Mitglied des Gemeindekirchenrates

Genehmigungsvermerk:

Kreiskirchenamt

D. S. gez. Dähnrich
Salzwedel, den 16.09.2026 Amtsleiterin

Ausfertigung:
Die vom Gemeindekirchenrat des Kirchspiels Jeetze am 11.6.2026 beschlossene Friedhofsgebührensatzung für den Friedhof Siepe wurde dem Kreiskirchenamt Salzwedel als zuständiger Aufsichtsbehörde angezeigt. Die Aufsichtsbehörde hat am 16.09.2026 unter dem Aktenzeichen 6426-75 vorstehend genannter Satzung die kirchenaufsichtliche Genehmigung erteilt.
Die vorstehend benannte Friedhofsgebührensatzung der Kirchengemeinde Siepe wird hiermit ausgefertigt und öffentlich bekannt gemacht.

D. S. gez. Dähnrich
Salzwedel, den 16.09.2026 Amtsleiterin

Kreiskirchenamt

Friedhofsgebührensatzung für den Friedhof der Evangelischen Kirchengemeinde Berge

Der Gemeindekirchenrat der Evangelischen Kirchengemeinde Berge hat aufgrund von § 44 Absatz 1 des Kirchengesetzes Kirchengesetz über die evangelischen Friedhöfe in der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland (Friedhofsgesetz - FriedhG) vom 20. November 2020 (ABl. EKM 2020 S. 228), in seiner Sitzung am 25.8.2026 die folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Ruhefristen

Für den Friedhof in Berge gelten folgende Ruhefristen:

1. für Erdbestattungen 25 Jahre,
2. für Urnenbestattungen 25 Jahre.

§ 2
Gebühren

(1) Die in dieser Gebührensatzung mit einer Gebühr belegten Leistungen sind ausschließlich dem Friedhofsträger vorbehalten.

(2) Tarife:

1.	**Grabberechtigungsgebühren**	**Euro**
1.1	**Erdgrabstätten**	
1.1.1	**Erdwahlgrabstätte,** je Grabstelle (1 Sarg und bis zu 2 Urnen)	187,46
1.2	**Urnengrabstätten**	
1.2.1	**Urnenwahlgrabstätte** für bis zu 2 Urnen, je Grabstelle	167,52
1.2.2	**Urnenreihengrabstätte friedhofsgepflegt** (einschließlich Anlage, Gestaltung, Instandhaltung und Pflege durch den Friedhofsträger) Die Beisetzungsplätze werden der Reihe nach und für die Dauer der Ruhezeit durch den Gemeindekirchenrat vergeben. Folgende Daten jedes Verstorbenen werden in eine Schriftplatte eingraviert: Vorname, Nachname, Geburtsjahr – Sterbejahr. Die Inschrift wird durch den Gemeindekirchenrat beauftragt. Die Kosten sind vom Nutzungsberechtigten zu tragen. Die Grabgestaltung und -pflege erfolgt allein im Auftrag des Friedhofsträgers. Eine individuelle Mitgestaltung ist nicht zulässig. Das Niederlegen von Blumen oder sonstigem Grabschmuck ist nicht gestattet. Der Erwerber einer friedhofsgepflegten Urnenreihengrabstätte ist verpflichtet, seine Angehörigen von dieser Vereinbarung in Kenntnis zu setzen. Sollten sich Blumen oder sonstiger Grabschmuck auf der Grabanlage befinden, werden diese auf Kosten des Verursachers abgeräumt und entsorgt. Bei der Beisetzung niedergelegter Blumen- und Grabschmuck ist innerhalb von drei Wochen zu entfernen.	1.019,07
1.3	**Reservierungen / Verlängerungen**	
1.3.1	Reservierung Wird ein Nutzungsrecht an einer Wahlgrabstätte ohne zeitgleiche Anmeldung einer Bestattung vergeben (§ 22 Absatz 5 FriedhG), wird ab dem Zeitpunkt der Nutzungsrechtsvergabe die jährliche Grabberechtigungsgebühr nach den jeweiligen Tarifstellen erhoben. jährliche Grabberechtigungsgebühr nach 1.1.1 jährliche Grabberechtigungsgebühr nach 1.2.1	 7,50 6,70
1.3.2	Verlängerung Ist bei Bestattungen auf einer Erd- oder Urnenwahlgrabstätte, an der bereits ein Nutzungsrecht besteht, zur Einhaltung der Ruhefrist die Verlängerung des Nutzungsrechtes erforderlich, wird für die Verlängerungszeiträume, die jährliche Grabberechtigungsgebühr nach den jeweiligen Tarifstellen erhoben. jährliche Grabberechtigungsgebühr nach 1.1.1 jährliche Grabberechtigungsgebühr nach 1.2.1	 7,50 6,70
2.	**Friedhofsunterhaltungsgebühr** (je Jahr und je Grabstelle)	12,00
3.	**Verwaltungsgebühren**	
3.1	**Zulassung von Gewerbetreibenden** (Steinmetze, Bestatter, Gartenbaubetriebe, Fotografen)	
3.1.1	Zulassung von Gewerbetreibenden einmalig / für 1 Jahr	20,00
3.1.2	Zulassung von Gewerbetreibenden für 3 Jahre	50,00
3.1.3	Ablehnung / Rücknahme / Widerruf einer Zulassung (auch Widerruf einer Zulassung für Rednerinnen und Redner gemäß § 19 Absatz 3 Satz 4 FriedhG); pro Vorgang	30,00
3.2	**Bearbeitung Antrag auf Ausgrabung / Umbettung; pro Vorgang**	65,00

(3) Für die der Umsatzsteuerpflicht unterliegenden Gebührenpositionen wird zusätzlich die gesetzliche Umsatzsteuer erhoben und separat im Gebührenbescheid ausgewiesen. Leistungen, die der Umsatzsteuer unterliegen, sind entsprechend gekennzeichnet (*zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer in der jeweils gültigen Fassung, 19% Stand 2021).

§ 3
Gewerbliche Leistungen

Für nicht in dieser Gebührensatzung aufgeführte Leistungen gewerblicher Art (z.B. Gießen, Sauberhalten, Bepflanzung, gärtnerische Arbeit) richtet sich das Entgelt nach einer besonderen Entgeltordnung bzw. dem Angebot der Friedhofsverwaltung.

§ 4
Inkrafttreten

Die vorstehende Gebührensatzung tritt mit Wirkung vom 01.01.2024 in Kraft. Gleichzeitig treten außer Kraft die Gebührensatzungen vom 14.08.2019. Maßgebend für die Anwendung ist der Tag der Zusage der Leistung.

Friedhofsträger:

gez. Olaf Sturm
Berge, den 25.8.2026 Vorsitzender des Gemeindekirchenrates

D. S. gez. Ruth Hupe
Mitglied des Gemeindekirchenrates

Genehmigungsvermerk:

Kreiskirchenamt

D. S. gez. Dähnrich
Salzwedel, den 17.09.2026 Amtsleiterin

Ausfertigung:
Die vom Gemeindekirchenrat der Kirchengemeinde Berge am 25.8.2026 beschlossene Friedhofsgebührensatzung für den Friedhof in Berge wurde dem Kreiskirchenamt Salzwedel als zuständiger Aufsichtsbehörde angezeigt. Die Aufsichtsbehörde hat am 17.09.2026 unter dem Aktenzeichen 6407-70 vorstehend genannter Satzung die kirchenaufsichtliche Genehmigung erteilt.
Die vorstehend benannte Friedhofsgebührensatzung der Kirchengemeinde Berge wird hiermit ausgefertigt und öffentlich bekannt gemacht.

D. S. gez. Dähnrich
Salzwedel, den 17.09.2026 Amtsleiterin

Amtsblatt für den Altmarkkreis Salzwedel
Herausgeber: Altmarkkreis Salzwedel
Karl-Marx-Straße 32, 29410 Salzwedel
amtsblatt@altmarkkreis.de
Telefon 0 39 01/840-1030/-1031
Verantwortlich für die Redaktion: Büro des Landrates/Pressestelle
Das Amtsblatt erscheint im General-Anzeiger, Ausgabe Altmark-West
Verteilung: kostenlos an alle frei zugänglichen Haushalte
Satz: prePress Media Mitteldeutschland GmbH,
Verlagsstraße 1, 39179 Barleben, Telefon: 03 91/59 99-432
Bezug: General-Anzeiger Salzwedel, Neuperverstr. 32
29410 Salzwedel, Telefon: 0 39 01/83 21 61